

# Novellierungen im Dienstrecht

Die Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140/2011, hat neben der mit Februar 2012 wirksam gewordenen Besoldungsanpassung viele Änderungen mit sich gebracht, die mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten sind.

**Aufnahmevoraussetzungen.** Die generelle obere Altersgrenze von 40 Jahren für die Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis wie jene für den Allgemeinen Verwaltungsdienst (§ 4 Abs 1 Z 4 bzw. 136a Abs 1 BDG) ist entfallen; ebenso die Altersgrenze für die Aufnahme in den Exekutivdienst von 30 bzw. 35 Jahren (Anlage 1, Z 11.1 lit. a BDG). Die Vorgaben für Mindestgrößen im Exekutivdienst wurden ebenfalls aufgehoben (Anlage 1, Z 11.1. lit. b BDG). Sofern eine Tätigkeit nicht die Ausübung von Hoheitsverwaltung darstellt, kann diese nun auch an „Drittstaatsangehörige“ übertragen werden, sofern diese unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich haben (§ 4 Abs 1 Z 1 lit. b BDG, § 3 Abs 1 Z 1 lit. b VBG). Damit wurde die bisherige Beschränkung auf EU- bzw. EWR-Staatsbürger aufgehoben.

**Ruhestandsversetzungsrecht.** Im Sinne der Stärkung des Mobilitätsgedankens kann nun Beamten, die ansonsten wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen wären, mit deren Zustimmung ein Arbeitsplatz im Bundesdienst zugewiesen werden, der nicht der bisher innegehabten Funktionsgruppe, Verwendungsgruppe oder Besoldungsgruppe zugeordnet sein muss. Eine vorübergehende Zuweisung kann für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, eine darauffolgende dauernde Zuweisung ebenfalls nur mit Zustimmung vorgenommen werden (§ 14 Abs 5 BDG). Allfällige besoldungsrechtli-



**Bundespolizei: Die Bestimmungen für die Aufnahme in den Polizeidienst wurden mit der jüngsten Dienstrechtsnovelle geändert.**

che Diskrepanzen infolge unterschiedlicher Bezugsansätze werden durch eine besondere – nicht aufsaugbare – Ergänzungszulage ausgeglichen, wobei ein allfällig höherer Monatsbezug in der bisherigen Verwendung unter Wahrung von Vorrückungen auch in der neuen Verwendung fortgezahlt wird (§ 12h GehG). Im Falle des Zusammentreffens eines Ruhestandsversetzungsverfahrens mit einem Versetzungs- oder Verwendungsänderungsverfahren gilt aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung, dass das jeweils später eingeleitete Verfahren bis zum Ablauf des zuerst eingeleiteten Verfahrens ruht (§ 14a BDG).

**Modifikationen bei Beendigung des Dienstverhältnisses.** Ein Sonderfall von Beschäftigungsbeschränkungen im Sinne eines Konkurrenzverbotes nach dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst ist für den Fall vorgesehen, dass ein Bediensteter (z. B. durch dienstliche Auftragsvergaben) die Rechtsposition eines Unternehmens

maßgeblich beeinflussen konnte und die beabsichtigte zukünftige Tätigkeit für dieses Unternehmen das Vertrauen der Allgemeinheit in die vormals ausgeübte dienstliche Tätigkeit für den Bund zu beeinträchtigen geeignet ist. Das Beschäftigungsverbot gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn dies für den Bediensteten unbillig wäre oder bestimmte monatliche Einkommensgrenzen (derzeit 2.380 Euro) nicht überschritten werden (§ 20 Abs 3a und 3b BDG, § 30a VBG). Analoge Regelungen werden für Beamte des Ruhestands geschaffen (§ 61 Abs 3 und 4 BDG).

Zudem wurde im Sinne der Rechtsprechung des VwGH und des OGH klar gestellt, dass der Ersatz der Ausbildungskosten in Zukunft monatlich aliquotiert wird, d. h. pro Beschäftigungsmonat nach Abschluss der Ausbildung ein Sechzigstel (Piloten: ein Sechsunundneuzigstel) des Kostenrückersatzes beim vorzeitigen Ausscheiden entfällt (§ 20 Abs 4 und Abs 4a BDG, § 30 Abs 5 VBG).

**Verwendungsbeschränkungen.** Im Sinne einer verstärkten Transparenz sind allfällige Ausnahmen von Verwendungsbeschränkungen z. B. aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses nach § 42 Abs. 2 und 3 BDG an der Amtstafel der Dienststelle kundzumachen, für Vertragsbedienstete sind gleichartige Bestimmungen vorgesehen (§ 42 Abs. 4 BDG, § 6c Abs. 2 bis 4 VBG). Diese Bestimmung gilt ab 1. Juli 2012.

**Diskriminierungsschutz.** Mit § 53a BDG bzw. § 5 VBG wurde ein besonderer Benachteiligungsschutz für einen Hinweisgeber geschaffen, der im Falle des Verdachts auf Amtsmissbrauch oder Korruption Meldung an den Dienststellenleiter oder das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erstattet.

**Geschenkannahme.** Präzisierungen wurden im Zusammenhang mit Ehrengeschenken vorgenommen. Ehrengeschenke sind solche, die von anderen Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Länder, Gemeinden), aber auch von so genannten „Traditionsinstitutionen“ (z. B. Feuerwehren, Einrichtungen der Sozialpartner) an Bedienstete im Hinblick auf die amtliche Tätigkeit gegeben werden. Diese sind umgehend der Dienstbehörde zu melden bzw. an diese weiterzuleiten; bei Ehrengeschenken von lediglich geringfügigem Wert kann dem Bediensteten die Überlassung zur persönlichen Nutzung eingeräumt werden (§ 59 Abs 2 bis 5, § 5 VBG).

**Leistungsfeststellungsrecht.** Im Sinne der Effizienzsteigerung werden Leistungsfeststellungskommissionen hinkünftig nur bei obersten Dienstbehörden eingerichtet (§ 88 BDG).

**Bachelor-Regelung.** In das Dienstrecht wurden Bestimmungen für die Verwendung im Bundesdienst aufgrund eines Bachelor-Studiums aufgenommen: Vorgesehen ist eine Einstufung in die Verwendungsgruppe A1 (Anl. 1, Z 1.12a BDG) mit einer besonderen Gehaltsstaffel (§ 28 Abs 3 GehG).

**Kinderzuschuss.** Die Kinderzulage wurde in einen Kinderzuschuss umgewandelt; der neue monatliche Fixbetrag von 15,60 Euro dabei unabhängig vom Beschäftigungsausmaß ausbezahlt (§ 4 GehG, § 16 VBG).

**Ruhen des Monatsbezugs.** Eine Klarstellung im Besoldungsrecht erfolgt dahingehend, dass für die Dauer der Verbüßung einer Straftat der Anspruch auf Monatsbezug ruht (§ 12c Abs 1 Z 3 und 4 GehG). Für die unterhaltsberechtigten Angehörigen

eines Beamten gelten besondere Versorgungsbestimmungen (§ 12c Abs 6 GehG). Im Pensionsrecht gilt eine analoge Bestimmung (§ 34 PG).

**Teilzeitbeschäftigung.** Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Herabsetzung der Wochendienstzeit erfolgt eine Reduktion des Monatsbezugs bzw. -entgelts proportional zum Beschäftigungsausmaß, allfällig auch unter Einschluss von „all-in“-Komponenten (Funktionszulage, Fixgehalt; § 12e GehG, § 21 VBG). Der ständige Vertreter eines Bediensteten in Vorgesetztenfunktion erhält eine spezifische Vertretungsabgeltung im proportionalen Ausmaß der beim Vorgesetzten entfallenden Mehrleistungsgangante der Funktionszulage bzw. des Fixbezugs, sofern dem Stellvertreter nicht seinerseits ein Fixbezug oder eine Funktionszulage unter Einschluss allfälliger Mehrdienstleistungen „all-in“ gebührt (§ 12f GehG, § 21 VBG).

**Jubiläumswendung.** Der Anspruch auf Jubiläumswendung bei zumindest 35

Jahren anrechenbarer Dienstzeit wird auf die Fälle des Ablebens, des Übertritts in den Ruhestand (§ 13 BDG) sowie der Ruhestandsversetzung durch Erklärung (§ 15 BDG) sowie der Ruhestandsversetzung von Amts wegen (§ 15a BDG) beschränkt. Die „Hacklerbestimmungen“ der §§ 236b und 236d BDG werden dabei nicht berücksichtigt (§ 20c Abs 3 GehG). Für Vertragsbedienstete sind analoge Regelungen vorgesehen (§ 22 Abs 1 VBG).

**Vergütung für besondere Gefährdung.** Eine Harmonisierung wird für jene Fälle geschaffen, in denen ein Exekutivbeamter nach einem Dienstunfall aufgrund vorübergehender Einschränkung der Exekutivdienstfähigkeit verwendet wird: In diesen Fällen gebührt die bisherige (höhere) Vergütung für die Dauer der eingeschränkten Verwendung (§ 82 Abs 6 GehG).

**Krankenstand – Vertragsbedienstete.** Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bundesbediensteten ist nun auch für Vertragsbedienstete die

grundsätzliche Verpflichtung zur Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung ab länger als drei Arbeitstage dauernder Abwesenheit vom Dienst vorgesehen, ebenso wie das Ausreichen der Zuweisung zu einer ärztlichen (bisher amtsärztlichen) Untersuchung (§ 7 VBG).

**Besoldungsrechtliche Ansprüche – Vertragsbedienstete.** Durch die Bestimmung des § 36e VBG wird klargestellt, dass die Eingehung eines unentgeltlichen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses als Vertragsbediensteter unzulässig ist.

**Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.** Aus Transparenzgründen ist in Ausschreibungen das jedenfalls gebührende Mindestgehalt bzw. -entgelt unter Hinweis auf allfällige Höherstufungen aufgrund einer Vordienstzeitenanrechnung bekannt zu geben (§ 7 Abs 5 B-GIBG). Die dem Frauenförderungsgebot zugrundeliegende Quote wurde mit 1. Jänner 2012 auf 50 Prozent angehoben (§§ 11 Abs 2, 11b Abs 1, 11c B-GIBG).

*Wolfgang Willi*

## DISZIPLINARRECHT

**Das Disziplinarrecht** ist von wesentlichen Neuerungen betroffen:

- Als Untergrenze für die Geldstrafe wurde ein Monatsbezug festgelegt (§ 92 Abs 1 Z 3 BDG).
- Der Berufungskommission wurde die Zuständigkeit auch zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Suspendierungen und der damit im Zusammenhang stehenden Bezugskürzungen der Disziplinarcommission eingeräumt (§§ 41 Abs 7, 112 Abs 3 BDG).
- Zu Disziplinaranwälten können auch Vertragsbedienstete bestellt werden (§

103 Abs 5 BDG); gleiches gilt für von der Dienstbehörde bestellte Verteidiger des Beamten (§ 107 Abs 2 BDG) und Vertrauenspersonen (§ 124 Abs 2 BDG). Disziplinaranwälte haben in allen Instanzen rechtskundig zu sein (§ 103 Abs 3 BDG).

- Auch bei einer bloß vorläufigen Suspendierung tritt eine Kürzung des Monatsbezugs ein (§ 112 Abs 4 BDG); die Disziplinarcommission hat über vorläufige Suspendierungen der Dienstbehörde binnen Monatsfrist zu entscheiden (§ 112 Abs 3 BDG) und dem Disziplinaranwalt wird bezüglich be-

stimmter Entscheidungen auch im Suspendierungsverfahren Parteistellung eingeräumt (§ 112 Abs 3a BDG).

- Die Bestimmungen über den Verhandlungsbeschluss (bisher § 124 Abs 1 BDG) wurden aus Gründen der Verfahrensökonomie beseitigt, diese sind im Einleitungsbeschluss aufgegangen; die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich (§ 124 Abs 3 BDG). Eine Ablehnung eines Senatsmitglieds durch den Beschuldigten ist nicht mehr vorgesehen, es gelten jedoch die allgemeinen Befangenheitsbestimmungen des § 7 AVG, die

von jedem Senatsmitglied zu beachten sind.

- Die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Disziplinarverfügung wurden erweitert; eine Disziplinarverfügung kann auch dann erlassen werden, wenn die Dienstpflichtverletzung aus der Aktenlage eindeutig ersichtlich ist oder der der Beamte wegen des Sachverhalts durch ein Strafrecht oder einen UVS rechtskräftig bestraft wurde; als Strafmaß kann – neben einem Verweis – auch eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges verhängt werden (§ 131 BDG).